

und Tunis, Griechenland, Italien, Kirchenstaat, Luxemburg, Malta, Moldau und Walachei, Portugal, Rußland und Polen, Schweden, Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien und der Türkei.

2) mit den Privattelegraphenlinien der großbritannischen und irländischen Telegraphencompagnieen, mittelst der unterseeischen Telegraphen via Haag, Ostende, Calais, Coutances, Boulogne s/m., Dieppe, Emden u. Lönning; ferner mit der unterseeischen Telegraphenlinie nach den Inseln Malta und den jonischen Inseln; nach Athen, den Inseln des griechischen Archipels und nach Smyrna; den niederländischen Telegraphengesellschaften.

3) ist von der Insel Malta eine Telegraphenlinie nach Tripolis hergestellt, welche über Alexandrien, Cairo, Suez weitergeführt worden;

4) sind die europäischen Telegraphenlinien mit denen Persien's und Ostindien's sowohl durch Herstellung einer türkischen Leitung durch Kleinasien bis zum persischen Golfe, als auch durch eine russische Leitung bis zur Grenze bei Djulfa direct verbunden.

Telegramme nach China und Australien können von Bombay, Point de Galle &c. per Post befördert werden.

5) ist von Valentia in Irland und Brest in Frankreich aus eine unterseeische, telegraphische Verbindung mit den Telegraphenstationen Nord-Amerikas (via New-Foundland) hergestellt.

Außer den Staats-Telegraphen-Stationen ist auch der größte Theil der Eisenbahn-Telegraphenstationen im deutsch-österreichischen Vereine ebenfalls zur Annahme von Telegrammen ermächtigt.

Die Correspondenz auf fast allen europäischen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 17. Mai 1865 zu Paris abgeschlossenen europäischen Telegraphen-Vertrages, welchem vom 1. Januar 1866 an auch der deutsch-österreichische Telegraphenverein beigetreten ist.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

#### Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Benutzung der Telegraphen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

2) Die Telegraphenbeamten sind auf Bewahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3) Jedes Telegramm muß den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Die Adresse mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung ist obenan zu setzen, hierauf der Text und am Schlusse die Unterschrift.

4) Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Bervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann.

5) Das Original jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Gebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

6) Telegramme, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, sind dem Absender zur Bervollständigung, beziehungsweise Umschreibung zurückzugeben.

7) Privattelegramme können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache gefaßt sein. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

8) Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird, sind von der Annahme auszuschließen.

#### Tarifirung.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämtliche Telegraphirungsgebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittels Estaffetten voraus zu entrichten. Die Frankirung der Depeschen, welche bei einer Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, kann mittelst Freimarken geschehen, deren Verkauf bei den Bundes-Telegraphen-Stationen stattfindet.

Die Telegraphen-Gebühren für die Beförderung der Telegramme werden durch die Wortzahl und directe Entfernung bestimmt.

Ein Telegramm, welches aus nicht mehr als 20 Worten mit Einschluß der Adresse und Unterschrift besteht, wird für ein einfaches gerechnet. Für 10 Worte mehr steigt der Betrag um die Hälfte, so daß ein Telegramm von 21 bis 30 Worten dem einundehalffachen, von 31 bis 40 Worten dem doppelten Betrag unterliegt u. s. f.

#### Bestimmung der Wortzahl eines Telegramms.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms behufs der Tarifirung gelten folgende Grundsätze:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt.

2) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlzeichen und jedes apostrophirte Wort wird als ein Wort gezählt.

3) Interpunktionszeichen sind frei.

4) Fünf Ziffern gelten für ein Wort.

5) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über etwaige Weiterbeförderung des Telegramms durch Boten, Post oder Estaffette von der letzten Telegraphenstation aus, sowie die Angabe über etwa erfolgte Vorauszahlung einer Rückantwort, werden mitgezählt.

Die Beförderungsgebühr für ein einfaches Telegramm beträgt im internen Verkehre, d. h. auf sämtlichen Linien des norddeutschen Telegraphennetzes

nach den Stationen der	1. Zone	—	Thlr.	5	Sgr.
"	"	"	"	10	"
"	"	"	"	15	"